

Richtlinien zur Bewertung von Dissertationen

Nach §1 der Promotionsordnung wird der Doktorgrad an Bewerber/Bewerberinnen verliehen, die eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderung hinaus geht. Bei der Bewertung der schriftlichen Promotionsarbeit sollen die Gutachter folgende Kriterien beachten.

(i) Originalität/Neuheitsgrad der Arbeit.

Der Neuheitsgrad bzw. die Originalität der in der Dissertation vorgestellten Forschungsergebnisse soll in die Bewertung einfließen. Dazu ist insbesondere die Publizierbarkeit der in der Dissertation beschriebenen Ergebnisse geeignet einzuschätzen. Positiv ist zu bewerten, wenn der Kandidat die in der Promotionsarbeit beschriebenen Forschungsergebnisse zu einem angemessenen Teil bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften mit "peer review" publiziert hat bzw. mit guten Erfolgsaussichten zur Publikation eingereicht hat. Dabei ist die Anzahl der Publikationen in Bezug auf ihren Entstehungszeitraum, das Renommee der Zeitschriften, die Originalität der Beiträge, sowie die Eigenständigkeit bzw. Hauptautorenschaft zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass dem Gutachter die jeweiligen Beiträge des Kandidaten/der Kandidatin zu Publikationen bekannt sind, bzw. dass eine schriftliche Stellungnahme des Kandidaten/der Kandidatin über den jeweiligen Beitrag zu jeder Veröffentlichung vorliegt.

(ii) Dauer der Promotion

Als Dauer der Promotion wird, falls vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht anderweitig schriftlich belegt, die Zeitspanne zwischen dem letzten qualifizierenden Hochschulabschluss und dem Eingangsdatum des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung festgelegt. In der Regel sollten Dissertationen nicht länger als 4 Jahre in Anspruch nehmen. Deutliche Abweichungen sollen angemessen in die Bewertung eingehen.

(iii) Bewertung mit dem Prädikat „ausgezeichnet“

Eine Dissertation soll dann eine exzellente Bewertung, insbesondere das Prädikat „ausgezeichnet“, erhalten, wenn neben den anderen üblichen Bewertungskriterien die unter (i) und (ii) genannten Gesichtspunkte in besonderem Masse erfüllt sind. Die Gutachten sollen dies geeignet belegen.